

Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie

Master of Science (Continuing Education) - abgekürzt MSc (CE)

gemäß §§ 56 iVm 54d Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 2002/120 idgF iVm
Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl I 2005/126 idgF und
Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung (KFO-AV) BGBl I 2023/249idgF

Version 01

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Curricularkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	27.5.2024	19.6.2024	Erstmalige Einreichung	26.6.2024

Mitteilungsblatt vom 26.06.2024, Stj 2023/2024, 39. Stk. RN216

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

Der folgende Text verwendet bei Anreden und Personenbezeichnungen statt männlicher und weiblicher Form den Genderstern um Geschlechtervielfalt auszudrücken. Der Genderstern wird vom Screenreader als „Stern“, „Pause“ oder „Asterisk“ vorgelesen, oder auch gar nicht gelesen.

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

- A. Gegenstand des Universitätslehrgangs
- B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes
- C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt
- D. Zielgruppe

§ 4 Aufbau und Gliederung

§ 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

§ 6 Lehrgangsinhalt

§ 7 Praktische Ausbildung

§ 8 Prüfungsordnung

§ 9 Studienrecht

§ 10 Masterarbeit und Verteidigung 10 Masterarbeit und Verteidigung

§ 11 Abschluss

§ 12 Höchststudiendauer

§ 13 Leitung

*§ 14 Veranstalter*in*

§ 15 Qualitätssicherung

§ 16 Inkrafttreten

Anhang I – Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird als gemeinsames Studienprogramm mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck durchgeführt (§ 54d UG idgF). Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst 6 Semester. Studienjahr und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolvent*innen wird der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt „MSc (CE)“, verliehen. Darüber hinausgehend erhalten die Absolvent*innen (unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zahnärztegesetzes – ZÄG idgF und der Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung – KFO-AV idgF) eine Abschlussurkunde, die einen Ausbildungsnachweis zum Fachzahnarzt*zur Fachzahnärztin für Kieferorthopädie gemäß Anhang V Nummer 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG darstellt und auf der vermerkt ist, dass die absolvierte Ausbildung den Mindestanforderungen einer fachzahnärztlichen Ausbildung gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht.

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

Für den Besuch des Universitätslehrgangs ist von den Teilnehmer*innen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 5 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für die Einrichtung und Abwicklung von Universitätslehrgängen (ULG) an der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Nach Maßgabe des § 70 Abs 1 Z 3 UG idgF iVm § 2 KFO-AV idgF können zur fachzahnärztlichen Ausbildung in der Kieferorthopädie Angehörige des zahnärztlichen Berufs zugelassen werden, die über folgende Nachweise verfügen:

- ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkten (oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Studium) in der Disziplin Zahnmedizin,

und

- eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung,

sowie

- Qualifikationsnachweis als Zahnarzt*Zahnärztin gemäß §§ 7 ff ZÄG idgF, ausgenommen bei partiellem Berufszugang,

oder

- Facharzt*Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gemäß § 53 ZÄG idgF.

- (2) Die Studienwerber*innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin handelt
- (3) Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise zur Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Die Lehrgangsleitung kann jede*n Bewerber*in zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
- (7) Der*die wissenschaftliche Lehrgangsleiter*in legt die maximale Zahl der Teilnehmer*innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (8) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze (Med Uni Graz: 1 Studienplatz) und der Qualifikation der Bewerber*innen.
- (9) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer*innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.
- (10) Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm ist von den einzelnen am gemeinsamen Studienprogramm beteiligten Universitäten für eine vorab festgelegte Anzahl von Studierenden als Heimatuniversität durchzuführen. Die Studierenden, die an der Medizinischen Universität als ihre Heimatuniversität zugelassen sind, bleiben während der gesamten Studiendauer an der Medizinischen Universität Graz inskribiert. Die Partneruniversitäten nehmen die Studierenden für die Dauer des Studiums als amtliche Mitbeleger*innen auf.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Gegenstand des Universitätslehrganges „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ ist die Vermittlung eines profunden Expert*innenwissens in der Kieferorthopädie und Orthodontie.

Teilnehmer*innen des Universitätslehrgangs erhalten gemäß einer Spezialisierung zum*zur Fachzahnarzt*Fachzahnärztin ein fundiertes, handlungsorientiertes Wissen und umfassende Kompetenzen sowie Fertigkeiten auf höchstem Niveau zur eigenständigen Bewältigung sämtlicher fachlichen Fragestellungen im Bereich der Kieferorthopädie und Orthodontie.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Das zahnärztliche Fachgebiet Kieferorthopädie und Orthodontie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Anomalien der Zähne, der Zahnstellung, der Okklusion, der Kieferform und der Kieferlage. Mit dem postpromotionellen Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ sollen Zahnärzt*innen vertiefte fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, die sie befähigen, in eigener Verantwortung im Spezialgebiet Kieferorthopädie und Orthodontie tätig zu sein.

Absolvent*innen des Universitätslehrgangs „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ sind befähigt,

- eigenständig sämtliche Zahn- und Kieferstellungsanomalien sowie deren Ätiologie und Pathogenese zu erkennen,
- die Behandlungsnotwendigkeit aus medizinischen und/oder ästhetischen Gründen kritisch zu bewerten,
- die kieferorthopädische Nomenklatur zu beherrschen,
- die für kieferorthopädische Behandlungen erforderlichen psychologischen Fertigkeiten anzuwenden (Motivation, unterschiedliche psychologische Aspekte beim Kleinkind, Jugendlichen oder Erwachsenen, bei kieferchirurgischen Maßnahmen etc.),
- alle wissenschaftlich anerkannten Methoden der systematischen morphologischen, funktionellen und radiologischen Diagnostik zu beherrschen,
- eine umfassende und für die Behandlung relevante Dokumentation zu erstellen,
- konsiliarische Beratungen durchzuführen,
- den therapeutisch optimalen Behandlungszeitpunkt zu beurteilen,
- kieferorthopädische Behandlungen nach wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden durchzuführen und die Zwischen- und Endresultate epikritisch zu bewerten,
- die Stabilität der Behandlungen im Rahmen der gegebenen Optionen zu sichern,
- die Möglichkeiten, Wirkungen und Nebenwirkungen der zum Einsatz gelangenden Mittel und Apparaturen umfassend zu kennen und diese angemessen anzuwenden,
- das werkstoffkundliche und biomechanische Wissen sowie die handwerklichen feinmotorischen Fertigkeiten für die zum Einsatz gelangenden Apparaturen zu beherrschen,
- das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen in der Kieferorthopädie richtig einzuschätzen und diese ethisch verantwortungsvoll gegenüber dem Patienten/der Patientin anzuwenden,
- die Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten zu erkennen,
- die Fälle, welche einer kombiniert kieferchirurgisch-kieferorthopädischen Behandlung bedürfen, zu erkennen, diese zu planen und entsprechend vorzubereiten,
- durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zahnmedizinische und medizinische Probleme außerhalb des Fachgebietes miteinzubeziehen (insbesondere im Zusammenhang mit präprothetischer und prächirurgischer Kieferorthopädie sowie orthognathen Chirurgie),

- eine Praxis im Sinne einer professionellen Betriebsführung einschließlich Bestellwesen und Personalmanagement zu führen,
- entsprechend den spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen zu handeln,
- die entsprechenden abrechnungstechnischen Aufgaben durchzuführen,
- wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu analysieren und zu interpretieren und
- an Forschungsprojekten mitzuwirken.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Die gesetzliche Verankerung des Fachzahnarztes*der Fachzahnärztin für Kieferorthopädie in Österreich entspricht internationalen Standards einer zunehmenden Spezialisierung in der Zahnmedizin. Mit der Etablierung der Spezialisierung für Kieferorthopädie wird eine postgraduelle Weiterbildungsperspektive für die Absolvent*innen des Zahnmedizinstudiums geschaffen und die wissenschaftliche Entwicklung im Fachbereich gefördert.

Ziel dieses Universitätslehrgangs ist es, eine hochqualitative Ausbildung im Sinne einer forschungsgeleiteten Lehre anzubieten, um die Versorgung der Gesellschaft mit entsprechend hoher Qualität im Bereich der Kieferorthopädie und Orthodontie nachhaltig sicherzustellen.

D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang richtet sich an Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die über einen Qualifikationsnachweis als Zahnarzt*innen gemäß §§ 7 ff ZÄG idgF, ausgenommen bei partiellem Berufszugang, oder als Facharzt*innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gemäß § 53 ZÄG idgF verfügen.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst 6 Semester und gliedert sich in 6 Module und Tracks, wissenschaftliches Arbeiten und kieferorthopädische Praktika mit insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkten, welche 72 ECTS-Anrechnungspunkte theoretische Ausbildung inklusive einer Masterarbeit, 108 ECTS-Anrechnungspunkte praktische Ausbildung sowie ein Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV idgF beinhalten.

Ein Modul bezeichnet eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein.

Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Die Modul-/Lehrveranstaltungsabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformate und Lernformen

Nachfolgende Beschreibungen beziehen sich auf Lehrveranstaltungen, die an der Medizinischen Universität Graz angeboten werden.

Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird als Vollzeitstudium angeboten und beinhaltet die nachfolgend angeführten Lehr- und Lernformen (vgl. § 22 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht).

Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden. Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Im Curriculum werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt;
- (2) Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übung sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden, für den Übungsanteil besteht Anwesenheitspflicht;
- (3) Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter dar;
- (4) Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht;
- (5) Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht;
- (6) Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll, nähere Bestimmungen sind in den Curricula festzuhalten;

Alle unter (2) bis (6) genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.

Folgende Lernformen kommen zum Einsatz:

- (1) E-Learning: Formen von Lernen bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder die Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommt;
- (2) Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;

- (3) **Problemorientiertes Lernen (POL):** ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen.
- (4) **Selbststudium (ST):** Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

§ 6 Lehrgangsinhalt

- (1) Der Universitätslehrgang wird von folgenden drei Universitäten (alphabetische Aufzählung) bestritten, die sich durch schriftliche Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung verpflichtet haben:
- Med Uni Graz Medizinische Universität Graz
 - Med Uni Innsbruck Medizinische Universität Innsbruck
 - Med Uni Wien Medizinische Universität Wien
- (2) Die an den beteiligten Universitäten erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen bzw. Module gelten von allen Hochschulen durch das jeweils studienrechtlich zuständige Organ für dieses Curriculum als erbracht und sind zu akzeptieren.
- (3) Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ), ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) und der Art der Leistungsüberprüfung (Leistungsüberprüfung) genannt.
- (4) Die Modul-/Lehrveranstaltungsabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

Modul	Modul/Lehrveranstaltung	LV-Typ	akadem. Stunden (aS) ¹	ST ²	ECTS	Leistungsüberprüfung
Modul 1: Kieferorthopädische Diagnostik - Verantwortlich: Med Uni Wien						
01.1	Diagnostische Verfahren	VO	8	31	1,5	s
01.2	Orale und maxillo-faziale Radiologie und andere bildgebende Verfahren	VU	6	20	1	i
01.3	Fernröntgen	VU	8	31	1,5	i
01.4	Wachstums- und Behandlungsanalyse	VU	12	41	2	i
01.5	Befundbeurteilung, Behandlungsziele, Behandlungsplanung	VU	12	41	2	i
01.6	Orale Pathologie	VU	6	20	1	i
Wissenschaftliches Arbeiten 1 - Verantwortlich: Med Uni Wien						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und	SU	6	8	0,5	i

	Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 1					
Masterarbeit - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
MA	Anteil Masterarbeit			62,5	2,5	s
Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
Gesamtergebnis					30	
Modul 2: Dentofaziale Entwicklung - Verantwortlich: Med Uni Innsbruck						
02.1	Anatomie und Embryologie kraniofazialer Strukturen	VU	12	41	2	i
02.2	Normale und abnormale Entwicklung von Wechsel- und bleibendem Gebiss	VO	4	47	2	s
02.3	Gesichtswachstum	VO	4	47	2	s
02.4	Kraniofaziale Syndrome	VU	8	31	1,5	i
Wissenschaftliches Arbeiten 2 - Verantwortlich: Med Uni Innsbruck						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 2	SU	6	8	0,5	i
Masterarbeit - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
MA	Anteil Masterarbeit			100	4	s
Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
Gesamtergebnis					30	
Modul 3: Genetik und Ätiologie von Fehlbildungen - Verantwortlich: Med Uni Graz						
03.1	Zell- und Molekular Biologie, Immunologie und Mikrobiologie	VO	8	31	1,5	s
03.2	Genetische Grundlagen	VU	8	31	1,5	i
03.3	Physiologie und Pathophysiologie des stomatognathen Systems	VU	8	31	1,5	i
03.4	Ätiologie und Epidemiologie von Malokklusionen	VO	8	31	1,5	s
03.5	Pädiatrische Grundlagen für die Kieferorthopädie	VU	12	53	2,5	i
Wissenschaftliches Arbeiten 3 - Verantwortlich: Med Uni Graz						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 3	SU	6	8	0,5	i
Masterarbeit - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
MA	Anteil Masterarbeit			75	3	s
Praktische Ausbildung - jeweilige Heimatuniversität						

Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
Gesamtergebnis					30	
Modul 4: Materialkunde und Biomechanik - Verantwortlich: Med Uni Innsbruck						
04.1	Kieferorthopädische Materialien	VU	8	31	1,5	i
04.2	Biomechanik	VU	16	63	3	i
04.3	Aspekte der Zahnbewegung und dentofaziale Orthopädie	VU	16	63	3	i
04.4	Risikominimierung im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung	VU	4	22	1	i
Wissenschaftliches Arbeiten 4 - Verantwortlich: Med Uni Innsbruck						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 4	SU	6	8	0,5	i
Masterthese - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
MA	Anteil Masterarbeit			75	3	s
Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
Gesamtergebnis					30	
Modul 5: Behandlungstechniken und Effekte - Verantwortlich: Med Uni Wien						
05.1	Bedarf und Nachfrage an kieferorthopädischen Behandlungen	VU	4	9	0,5	i
05.2	Kieferorthopädische Behandlungstechniken	VU	32	151	7	i
05.3	Iatrogene Effekte von kieferorthopädischer Behandlung	VU	4	9	0,5	i
05.4	Langzeiteffekte von kieferorthopädischer Behandlung	VU	4	9	0,5	i
Wissenschaftliches Arbeiten 5 - Verantwortlich: Med Uni Wien						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 5	SU	6	8	0,5	i
Masterthese - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
MA	Anteil Masterarbeit			75	3	s
Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
Gesamtergebnis					30	

Modul 6: Interdisziplinäre KFO - Verantwortlich: Med Uni Graz						
06.1	Kieferorthopädische Behandlung bei Erwachsenen	VU	8	19	1	i
06.2	Kombiniert kieferorthopädisch-chirurgische Behandlungen	VU	8	31	1,5	i
06.3	Kombiniert kieferorthopädisch-restaurative Behandlungen	VU	6	8	0,5	i
06.4	Kombiniert kieferorthopädisch-parodontale Behandlungen	VU	6	8	0,5	i
06.5	Behandlungen von Patient*innen mit orafazialen Spalten oder kraniofazialen Anomalien	VU	8	19	1	i
06.6	Kraniomandibuläre Dysfunktionen	UE	4	9	0,5	i
06.7	Sprache und Logopädie	VU	4	9	0,5	i
06.8	Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen, Kommunikation	VU	8	31	1,5	i
06.9	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkundliche Grundlagen für die Kieferorthopädie	VO	4	9	0,5	s
06.10	Pharmakologie	VO	4	9	0,5	s
06.11	Rechtliche und wirtschaftliche, ergonomische und ethische Grundlagen	VU	8	19	1	i
Wissenschaftliches Arbeiten 6 - Verantwortlich: Med Uni Graz						
Track	Wissenschaftliche Methodologie, Biostatistik und Literatur zu Themen der Kieferorthopädie 6	SU	6	8	0,5	i
Masterthese - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
MA	Anteil Masterarbeit			62,5	2	s
Praktische Ausbildung - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
Track	Kieferorthopädisches Praktikum	PR			18	i
Evaluierungsgespräch - Verantwortlich: jeweilige Heimatuniversität						
Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV					0,5	m
Gesamtergebnis					30	

¹ Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten.

² Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

§ 7 Praktische Ausbildung

Die Lehrgansteilnehmer*innen sollen während der Praxisphase an ihren Patient*innen tätig sein.

Falldarstellungen: Zumindest je 1 Fall entsprechend der internationalen Klassifikation von Zahn- und Kieferfehlstellungen:

- Klasse II/1 - Distalbiss (Unterkieferrücklage u./o. Oberkiefervorlage mit nach vorne geneigten Oberkieferfrontzähnen) - kieferorthopädisch OHNE Zahnextraktionen behandelt
- Klasse II/1 - Distalbiss (Unterkieferrücklage u./o. Oberkiefervorlage mit vorstehenden Oberkieferfrontzähnen) - kieferorthopädisch MIT Zahnextraktionen behandelt
- Klasse II/2 - Deckbiss (Unterkieferrücklage u./o. Oberkiefervorlage mit steilstehenden Oberkieferfrontzähnen)
- Klasse III - Progenie/verkehrter Überbiss (Unterkiefervorlage u./o. Oberkieferrücklage)
- Jugendlicher im Wechselgebiss (nicht abgeschlossene Zahn- und Kieferentwicklung)
- Erwachsener nach abgeschlossener Zahn- und Kieferentwicklung

Zusätzlich andere kieferorthopädische Fälle, je nach Aufkommen in der Abteilung.

§ 8 Prüfungsordnung

Die folgenden Regeln gelten für die Medizinische Universität Graz; an den Partneruniversitäten können andere Regeln gelten.

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen des § 5 der KFO-AV idgF anwendbar.
- (2) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller Module des Universitätslehrgangs - bis auf das Evaluierungsgespräch - vorliegen.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die vor Beginn des Semesters durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in gem. § 76 Abs 2 UG idgF bekannt gegeben werden, abgeschlossen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 85 % erforderlich. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 41 Abs 10 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(5) Evaluierungsgespräch gemäß § 5 KFO-AV idgF

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und der Masterarbeit ist der Abschluss des Universitätslehrganges „Fachzahnärztlichen Ausbildung in der Kieferorthopädie“ im Rahmen eines Evaluierungsgesprächs vor einer externen Prüfungskommission festzustellen.

Der Prüfungskommission gehören zwei Vertreter*innen anderer österreichischer Universitäten aus dem Fachgebiet Kieferorthopädie sowie ein Vertreter*eine Vertreterin der Österreichischen Zahnärztekammer an.

Das Evaluierungsgespräch beinhaltet einen fachlichen Diskurs, eigenständige Fallplanungen und eine Präsentation von durchgeführten Patient*innenbehandlungen.

§ 9 Studienrecht

- (1) Den zuständigen Organen der zulassenden Heimatuniversität (vgl. § 2 [6]) obliegt die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die nicht bloß eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung der Fortsetzungsmeldungen, die Ausstellung der das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie der abschließenden Zeugnisse, die Verleihung des vorgesehenen akademischen Grades, die Beurlaubung, der Studienbeitrag, die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule, das Erlöschen der Zulassung sowie der Widerruf von akademischen Graden.
- (2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die lediglich eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen, obliegt den zuständigen Organen jener Bildungseinrichtung, der die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung zugeordnet ist (vgl. § 7). Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften über das Recht der Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode sowie auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer*innen, über die Wiederholung von Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungen, den Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigerklärung von Beurteilungen.
- (3) Bei der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen kommen die geltenden studienrechtlichen Bestimmungen jener Bildungseinrichtung zur Anwendung, deren zuständige Organe gemäß (1) und (2) die betreffende Angelegenheit zu besorgen haben.

§ 10 Masterarbeit und Verteidigung

- (1) Jede*r Lehrgangsteilnehmer*in hat eine Masterarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema, welche der Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz idgF entspricht, zu verfassen und diese zu verteidigen.
- (2) Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 17,5 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
- (3) Als Masterarbeit wird eine einzelne wissenschaftliche Arbeit oder eine peer-reviewte Veröffentlichung in einem S(S)CI-gelisteten Journal (als Erstautor*in) verstanden. (vgl. Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz idgF, Seite 3)

- (4) Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet der Kieferorthopädie eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.
- (5) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitung durch die*den Studierende*n innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Masterarbeit sind gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ der Medizinischen Universität Graz idgF zu beachten.
- (7) Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt im Rahmen einer universitätsbezogenen, öffentlichen Veranstaltung (z.B. Journal Club).

§ 11 Abschluss

- (1) Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterarbeit sowie des Evaluierungsgespräches erhält der*die Studierende ein Abschlusszeugnis, das den Abschluss des Universitätslehrgangs bestätigt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“ - abgekürzt „MSc (CE)“ gemäß § 54d iVm § 87 Abs 2 UG idgF von der Medizinischen Universität Graz bescheidmäßig verliehen.
- (3) Absolvent*innen sind gemäß § 87 Abs 2 UG idgF berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen.

Master of Science (Continuing Education) - abgekürzt MSc (CE)

- (4) Personen, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt sind und eine fachzahnärztliche Qualifikation in der Kieferorthopädie gemäß § 42a ZÄG idgF erworben haben, sind berechtigt, zusätzlich zur Berufsbezeichnung gemäß § 5 Abs 1 ZÄG idgF die Berufsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie * Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ zu führen (vgl. § 5 Abs 1a ZÄG idgF), wobei dies zusätzlich noch der Bescheinigung durch die Österreichische Zahnärztekammer gemäß § 42b Abs 4 ZÄG idgF bedarf.
- (5) Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens und berechtigt zum Doktorat.

§ 12 Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester. (vgl § 56 Abs 7 UG idgF).

§ 13 Leitung

Die Bestellung der wissenschaftlichen und organisatorischen Lehrgangsführung und deren Stellvertretung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie für die Errichtung und Abwicklung von Universitätslehrgängen (ULG) an der Medizinischen Universität Graz idgF.

§ 14 Veranstalter*in

- (1) Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ wird gemäß § 56 Abs 3 iVm 54d UG idgF als gemeinsames Studienprogramm mit der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner*innen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.
- (2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung insbesondere hinsichtlich der Durchführung der 108 ECTS-Anrechnungspunkte praktische Ausbildung (klinische Ausbildungsstellen) kann die Medizinische Universität Graz auch mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zusammenarbeiten, wobei nähere Bestimmungen in einem Kooperationsvertrag geregelt werden.

§ 15 Qualitätssicherung

- (1) Der Universitätslehrgang „Fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie“ ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Studierenden, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).
- (2) Das Qualitätsmanagement erfolgt hinsichtlich der an den jeweiligen Partneruniversitäten abgehaltenen Lehrveranstaltungen entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der beteiligten Universitäten.

§ 16 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Anhang I - Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
aS	Akademische Stunde
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
etc	et cetera (und die übrigen (Dinge))
ff	fortfolgend(e)
gem	gemäß
i	immanenter Prüfungscharakter
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KFO-AV	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend fachzahnärztliche Ausbildungen und Qualifikationen in der Kieferorthopädie (Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung - KFO-AV) BGBl I 2023/249idgF
m	mündlich
MA	Masterarbeit
Med Uni Graz	Medizinische Universität Graz
Med Uni Innsbruck	Medizinische Universität Innsbruck
Med Uni Wien	Medizinische Universität Wien
MtBl	Mitteilungsblatt
POL	Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
SU	Seminar mit Übung
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl I 2002/120 idgF

vgl	vergleiche
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
ZÄG	Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz - ZÄG), BGBl I 2005/126 idgF
zB	zum Beispiel